

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG)

Topalak Nevzat, geb. 5. Dezember 1970, türkischer Staatsangehöriger; zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes.

Auf die Beschwerde vom 17. Juni 1993 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 30. Juli 1993 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

30. Juli 1993

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Beschwerdedienst

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Hegnauer Bäckerei AG, 8603 Hegnau
Bäckerei
11 M, 6 F
29. August 1993 bis 31. August 1996 (Aenderung und Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Biplast AG, 9220 Bischofszell
Siebdruck in Sitterdorf
4 M, 8 F
19. Juli 1993 bis 7. Januar 1995 (Aenderung)
- Biplast AG, 9220 Bischofszell
Kunststoff-Flaschen-Blaserei in Bischofszell und Sitterdorf
4 M, 20 F
22. August 1993 bis auf weiteres (Aenderung)
- Alcatel STR AG, 2542 Pieterlen
Kleinrelais-Fertigung
bis 20 M, bis 30 F
27. September 1993 bis auf weiteres (Aenderung)

Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Biplast AG, 9220 Bischofszell
Kunststoff-Flaschen-Blaserei in Bischofszell und Sitterdorf
bis 10 M
22. August 1993 bis 24. August 1996 (Aenderung und Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Hegnauer Bäckerei AG, 8603 Hegnau
Bäckerei
bis 16 M
29. August 1993 bis 31. August 1996 (Aenderung und Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Genossenschaft Migros Basel, 4142 Münchenstein
Hausbäckerei in Füllinsdorf
bis 4 M
26. September 1993 bis 28. September 1996 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

- Alcatel STR AG, 2542 Pieterlen
Kleinrelais-Fertigung
bis 20 M
26. September 1993 bis 28. September 1996 (Aenderung und
Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- Hegnauer Bäckerei AG, 8603 Hegnau
Bäckerei
bis 16 M
29. August 1993 bis 31. August 1996 (Aenderung und
Erneuerung)
- Boller, Winkler AG, 8488 Turbenthal
Jacquard-Weberei
bis 5 M
3. Oktober 1993 bis 5. Oktober 1996 (Aenderung und
Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- Supermatic Kunststoff AG, 8610 Uster
verschiedene Betriebsteile
bis 24 M
17. Oktober 1993 bis 19. Oktober 1996 (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Stäfa Control System AG, 8712 Stäfa
Fertigung SMD
bis 8 M, bis 4 F
8. August 1993 bis 10. August 1996 (Erneuerung)

- F & W Fleisch- und Wurstwaren AG, 9015 St. Gallen
Spedition und Wursterei
8 M
6. September 1993 bis 7. September 1996 (Erneuerung)
- Erowa AG, 5734 Reinach
verschiedene Betriebsteile im Betrieb Büron/LU
bis 3 M
1. August 1993 bis 3. August 1996 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Gebrüder Sulzer AG, 8180 Bülach
Giesserei
60 M
6. September 1993 bis 7. September 1996 (Erneuerung)
- Polyplex Kunststoffwerk AG, 8213 Neunkirch
Heisspresse, Vakuuminjektion und Lackiererei
bis 20 M oder F
13. September 1993 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Oskar Hafner AG Flawil, 9230 Flawil
Pulverbeschichtung (Feldhofstrasse)
14 M oder F
27. September 1993 bis 28. September 1996 (Erneuerung)
- Merkur Druck AG, 4900 Langenthal
Druck und Ausrüsten
bis 14 M, 2 F
21. Juni 1993 bis 25. Juni 1994
- Andreas Maier AG, 9450 Altstätten
Automaten- und Anspitzabteilung
bis 6 M, bis 4 F
12. Juli 1993 bis 13. Juli 1996 (Erneuerung)
- SIG Neuhausen, 8212 Neuhausen
verschiedene Betriebsteile
170 M
26. Juli 1993 bis auf weiteres (Aenderung und Erneuerung)
- SIG Neuhausen, 8212 Neuhausen
Verpackungstechnik im Betrieb Beringen
56 M
26. Juli 1993 bis auf weiteres (Aenderung)
- Tinova AG, 6235 Winikon
Kunststoffspritzerei
bis 20 M, bis 8 F, bis 6 J
7. Juni 1993 bis auf weiteres (Aenderung und Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Andreas Maier AG, 9450 Altstätten
Automatenabteilung
bis 2 M
12. Juli 1993 bis 13. Juli 1996 (Erneuerung)
- SIG Neuhausen, 8212 Neuhausen
verschiedene Betriebsteile
21 M
26. Juli 1993 bis auf weiteres (Aenderung und Erneuerung)
- Daniel Jenny + Cie, 8773 Haslen GL
Weberei, Spulerei
bis 5 M
22. August 1993 bis 24. August 1996 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Crisco Formtechnik AG, 9469 Haag
CNC-Fräsmaschinen
4 M
27. September 1993 bis 28. September 1996 (Erneuerung)
- F & W Fleisch- und Wurstwaren AG, 9015 St. Gallen
Spedition und Wursterei
5 M
6. September 1993 bis 7. September 1996 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Tinova AG, 6235 Winikon
Kunststoffspritzerei
bis 11 M
6. Juni 1993 bis 8. Juni 1996 (Aenderung und Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Erowa AG, 5734 Reinach
verschiedene Betriebsteile im Betrieb Büron/LU
bis 3 M
1. August 1993 bis 3. August 1996 (Erneuerung)
- Symalit AG, 5600 Lenzburg
verschiedene Betriebsteile
bis 27 M
26. Juli 1993 bis 27. Juli 1996 (Aenderung und Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- ABB Turbo Systems AG, 5401 Baden
ZTF Fabrikation Turbolader an der Bruggerstrasse
bis 45 M
1. August 1993 bis 3. August 1996 (Erneuerung)

- Morgia AG, 3250 Lyss
verschiedene Betriebsteile
bis 18 M
14. Juni 1993 bis auf weiteres (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Gips-Union AG, 3627 Heimberg
Gipsplattenfabrik
bis 6 M
28. Juni 1993 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Druckzentrum Bern, 3013 Bern
verschiedene Betriebsteile
bis 99 M
4. Juli 1993 bis auf weiteres (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Stäfa Control System AG, 8712 Stäfa
Fertigung SMD
bis 4 M
8. August 1993 bis 10. August 1996 (Erneuerung)
- Tinova AG, 6235 Winikon
Kunststoffspritzerei
1 M
6. Juni 1993 bis 8. Juni 1996 (Erneuerung)
- Erowa AG, 5734 Reinach
verschiedene Betriebsteile im Betrieb Büron/LU
bis 3 M
1. August 1993 bis 3. August 1996 (Erneuerung)
- Symalit AG, 5600 Lenzburg
verschiedene Betriebsteile
bis 27 M (nur an Feiertagen)
26. Juli 1993 bis 27. Juli 1996 (Aenderung und Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Druckzentrum Bern, 3013 Bern
verschiedene Betriebsteile
bis 40 M
4. Juli 1993 bis auf weiteres (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 55 Absatz 2 ArG und Artikel 44 ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

17. August 1993

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Verband schweizerischer Eichmeister hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), den Entwurf zu einem Reglement über die Durchführung der höheren Fachprüfung für Eichmeister eingereicht. Das vorgesehene Reglement soll das bisherige vom 15. Januar 1992 ablösen.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

17. August 1993

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit:
Abteilung Berufsbildung

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen
und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartementes

- Gemeinde Romoos LU, Güterweganlage
Erigsmoos-Hohfarni-Hängelenflue,
Grundsatzverfügung,
Projekt-Nr. LU3247

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungs-Verordnung (SR 913.1), 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Bundesrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

Verfügungen des Eidgenössischen Meliorationsamtes

- Gemeinde Stäfa ZH, Gesamtmelioration Stäfa, 6. Etappe,
Projekt-Nr. ZH1558-6
- Gemeinde Schlatt ZH, Gesamtmelioration, 9. Etappe,
Projekt-Nr. ZH1505-9
- Gemeinde Kloten ZH, Gesamtmelioration, 4. Etappe,
Projekt-Nr. ZH1436-4
- Gemeinde Kappel am Albis ZH, Sanierungsprojekte Uerzlikon,
5. Etappe,
Projekt-Nr. ZH1470-5
- Gemeinde Pitasch GR, Ausbau der Wasserversorgung,
Projekt-Nr. GR3855
- Gemeinde Hombrechtikon ZH, Stallsanierung Stämpfli,
Projekt-Nr. ZH 3554

- Gemeinde Oberwald VS, Gemeinschaftsstall Biene, Projekt-Nr. VS3472
- Gemeinde Glurigen VS, Gebäuderationalisierung Matte, Projekt-Nr. VS3646

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungs-Verordnung (SR 913.1), 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

17. August 1993

Eidgenössisches
Meliorationsamt

Gesuch um Erteilung der nuklearen Bau- und Betriebsbewilligung für das Zentrale Zwischenlager für radioaktive Abfälle in Würenlingen

Am 15. Juli 1993 reichte die ZWILAG Zwischenlager Würenlingen AG (ZWILAG) das Gesuch um Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung für das Zentrale Zwischenlager für radioaktive Abfälle in Würenlingen ein. Das Gesuch hat folgenden Wortlaut:

Hochgeachteter Herr Bundespräsident
Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Hochgeachtete Herren Bundesräte

Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 lit. a und Art. 6 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz (Atomgesetz; SR 732.0) und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Januar 1984 über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen auf dem Gebiet der Atomenergie (Atomverordnung; SR 732.11) stellen wir folgendes

Gesuch:

Der ZWILAG Zwischenlager Würenlingen AG (ZWILAG) mit Sitz in Würenlingen sei die Bewilligung für den Bau und Betrieb eines Zwischenlagers für radioaktive Abfälle in Würenlingen zu erteilen.

Begründung:

1. Formelles

Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1978 zum Atomgesetz (SR 732.01) ist die Rahmenbewilligung eine Voraussetzung für die Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligungen nach Art. 4 Abs. 1 lit. a des Atomgesetzes. Der ZWILAG wurde die Rahmenbewilligung vom Bundesrat mit Verfügung vom 23. Juni 1993 erteilt. Bewilligungsinstanz für die Bau- und Betriebsbewilligung ist gemäss Art. 6 des Atomgesetzes in Verbindung mit Art. 6 der Atomverordnung der Bundesrat.

Der im Sinne von Art. 7 des Atomgesetzes für die Prüfung des Gesuches erforderliche technische Bericht (Sicherheitsbericht) wird zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht 2. Stufe in der benötigten Anzahl dem Bundesamt für Energiewirtschaft, der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) sowie der Eidg. Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA) zugestellt.

2. Materielles

Die ZWILAG Zwischenlager Würenlingen AG ist eine von den vier schweizerischen Kernkraftwerkbetreibern (Kernkraftwerk Leibstadt AG, Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, Nordostschweizerische Kraftwerke AG und Bernische Kraftwerke AG Beteiligungsgesellschaft) gegründete Gesellschaft. Ihre Aufgabe besteht in der Zwischenlagerung von abgebrannten Brennelementen aus den schweizerischen Kernkraftwerken, von radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung schweizerischer Brennelemente und von Betriebsabfällen der Kernkraftwerke. Eine weitere Aufgabe liegt in der endlagergerechten Konditionierung von Betriebsabfällen aus Medizin, Industrie und Forschung und aus schweizerischen Kernkraftwerken. Deshalb will die ZWILAG Lagergebäude für die Zwischenlagerung hoch-, mittel- und schwachradioaktiver Abfälle und Konditionierungsanlagen (inkl. einer Verbrennungs- und Schmelzanlage) bauen und betreiben. Das Zwischenlager soll alle zur sicheren Einlagerung, Konditionierung und Auslagerung nötigen Einrichtungen sowie die zugehörigen Sozial-

räume enthalten. Es soll neben dem Paul Scherrer Institut (PSI) und dem Bundeszwischenlager in Würenlingen errichtet werden.

Wir bitten Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, hochgeachtete Frau Bundesrätin, hochgeachtete Herren Bundesräte, unserem Gesuch um Bewilligung für den Bau und Betrieb eines Zwischenlagers in Würenlingen stattzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ZWILAG Zwischenlager Würenlingen AG
K. Küffer Dr. H. R. Lutz

Das Gesuch und die dazugehörigen Unterlagen werden vom 17. August 1993 bis 16. November 1993 bei der Staatskanzlei des Kantons Aargau in Aarau, beim Bezirksamt Baden, bei der Gemeindeverwaltung Würenlingen und beim Bundesamt für Energiewirtschaft (BEW) in Bern zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.

Gegen die Erteilung der Bewilligungen können diejenigen Personen und Organisationen Einsprache erheben, welche in diesem Verfahren Partei im Sinne der Artikel 6 und 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) sind. Die Einsprachen sind innert der obenerwähnten Frist schriftlich beim Bundesamt für Energiewirtschaft, 3003 Bern, einzureichen. Sie müssen ein begründetes Begehren enthalten. Verfügbare Beweismittel sind beizulegen, nicht verfügbare näher zu bezeichnen. Alle Einsprachen sind von der einsprechenden Person oder ihrem Vertreter zu unterzeichnen.

Die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) und die Eidg. Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA) werden das Gesuch prüfen. Das Gutachten der HSK und die Stellungnahme der KSA werden zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls öffentlich aufgelegt.

17. August 1993

Eidgenössisches Verkehrs-
und Energiewirtschaftsdepartement

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.08.1993
Date	
Data	
Seite	1583-1594
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 736

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.